

Strafrecht I

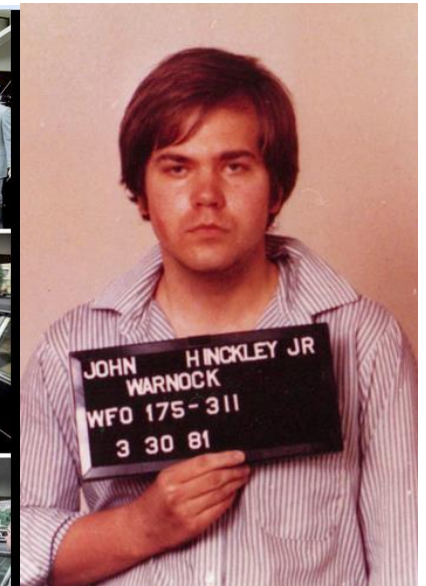
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Attentat auf Ronald Reagan

- 30. März 1981:
Mordanschlag auf
Präsident Ronald
Reagan.
- Reagan überlebt.



1. President Reagan waves to crowd immediately before being shot.
2. Shots have been fired. The president is in the limousine to the right. Guards



Reagan-Attentäter
John Hinckley

Blood and Honour

- Gruppe jugendlicher Rechts-extremer («Blood and Honour»)
- Hatten von Ska-Konzert in Frauenfeld gehört
- Trafen sie sich am Samstag, 26. April 2003, 21.00 Uhr in einem Restaurant in Marthalen/ZH zu einer Lagebesprechung.



Bundesgerichtsurteil
6S.418/2006, 21. 2. 2007

Blood and Honour

- Beschluss nach Frauenfeld zu fahren, um "Linke zu vermöbeln«
- Trugen Militärstiefel, Stahlkappenschuhe
- A. und B. wollten an jenem Abend ein Ska-Konzert besuchen und waren auf dem Weg zum Bahnhof



Bundesgerichtsurteil
6S.418/2006, 21. 2. 2007

Blood and Honour

- Als die Gruppe A. und B. erblickte, bildete sie eine V-Kampfformation über die ganze Strassenbreite, um die beiden an der Flucht zu hindern.
- X. schlug A. Glasflasche über den Kopf.
- Darauf begannen er und die anderen Angreifer A. und B. mit Fusstritten und Faustschlägen zu traktieren.



Blood and Honour

- B. lag bereits nach kurzer Zeit reglos am Boden. A. versuchte immer wieder wegzukriechen.
- Das stachelte die Angreifer an, ihn bis zur Reglosigkeit zusammenzuschlagen.



Blood and Honour

- Sie drückten ihn mit Gewalt zu Boden und erteilten ihm schwere Fusstritte gegen den Kopfbereich
- Möglicherweise wegen eines vorbeifahrenden Streifenwagens liessen sie von ihrem Opfer ab.



Blood and Honour

- Ohne sofortige medizinische Versorgung wäre A. an seinen Hirnverletzungen gestorben.
- A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben



Blood and Honour

- Strafbarkeit von X.
(Anführer)?



"Sandro 89"

- A. war seit Anfang 2002 im Chat-Room einer Homosexuellen-Internetseite registriert
- Ab 20. Januar 2003 trat er mehrfach in Kontakt mit "Sandro 89", der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit "Sandro" an, um sexuelle Handlungen bis hin zu Oral- und Analverkehr vorzunehmen zu können.



BGE 131 IV 100

"Sandro 89"

- Vereinbarte Treffen mit "Sandro" auf den 27. Januar 2003, 14.00 Uhr, beim McDonald's am Bahnhof Basel.
- Bis zum Treffen stand er mit Sandro in stetem SMS-Kontakt.



BGE 131 IV 100

"Sandro 89"

- Am 27. Januar 2003 fuhr A. von Oensingen nach Basel
- In der Folge kam es indes zu keinen sexuellen Handlungen mit dem Knaben.
- A. wurde um 14.10 Uhr vor dem Mc Donald's Restaurant am Bahnhof festgenommen.
- Bei "Sandro" hatte es sich um einen verdeckten Ermittler der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gehandelt.



"Sandro 89"

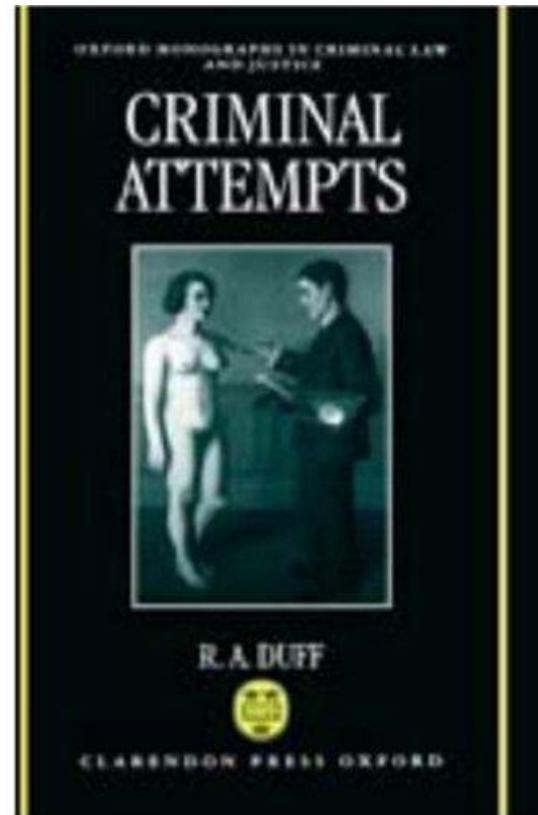
Strafbarkeit von A.?



Versuch

Grundsatzfrage

Werden wir dafür bestraft,
was wir wollen oder dafür,
was wir machen?



Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



Versuch

«Ein Versuch ist ein tatbestandsnahes Handeln mit Vorsatz der Deliktsverwirklichung».



Claus Roxin

Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.





Fehlende Vollendung

Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.



BGE 131 IV 100, E. 7.2.1.

Fehlende Vollendung

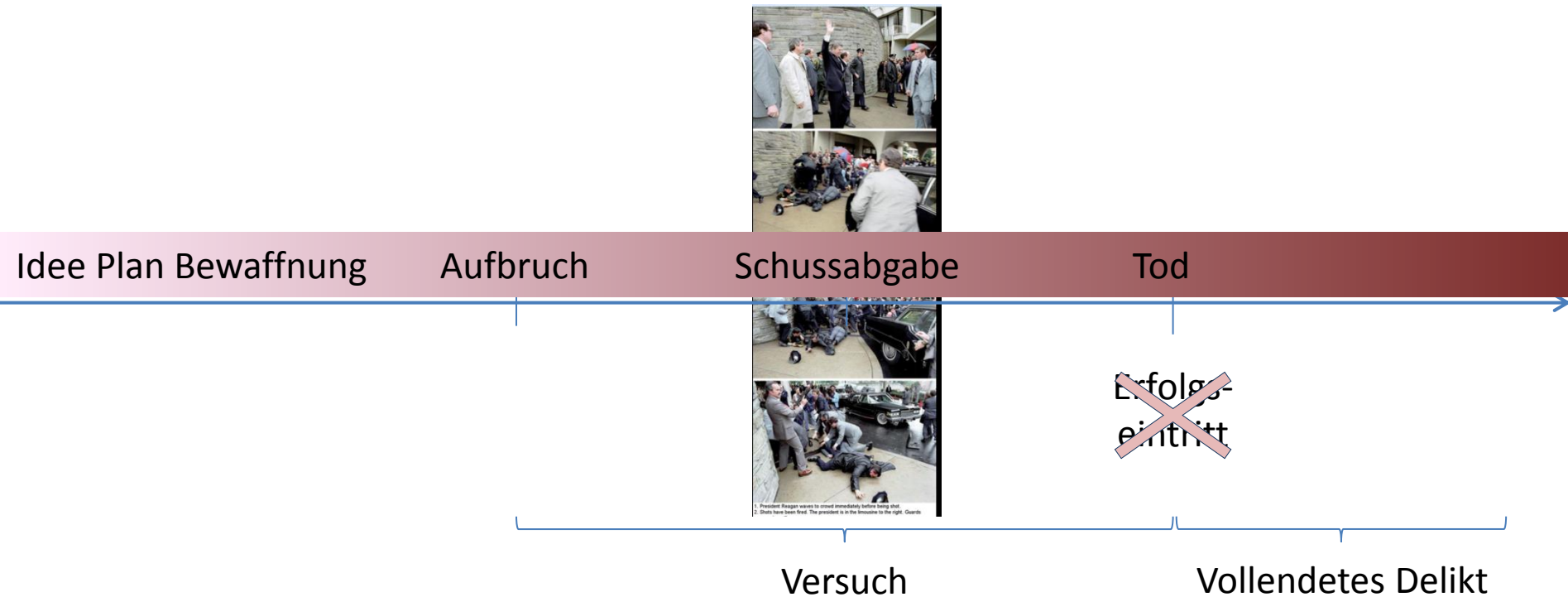
Tatbestand	Objektiv • Täter ✓ • Tathandlung ✓	Subjektiv • Wissen ✓ • Willen ✓	Handlungs unrecht
	• Tatobjekt ≠ • Taterfolg ≠ • Kausal./Zurechnung	 	Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Attentat auf Ronald Reagan

- 30. März 1981:
Mordanschlag auf
Präsident Ronald
Reagan.



Stadien der Deliktsverwirklichung



Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Strafbarkeit des Versuchs

Art. 22 Abs. 1 StGB

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines **Verbrechens** oder **Vergehens** begonnen hat...



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache...
beschädigt, zerstört oder
unbrauchbar macht, wird,
auf Antrag, mit Freiheits-
strafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



Strafbarkeit des Versuchs

Art. 105 Abs. 2 StGB
(Bei **Übertretungen** wird)
Versuch nur in den vom
Gesetz ausdrücklich
bestimmten Fällen
bestraft.



Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ...
wird, auf Antrag, mit
Busse bestraft.



Art. 150bis StGB – Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, ... die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme ... geeignet sind, ...installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch ... [ist] strafbar.



Art. 329 StGB – Verletzung militärischer Geheimnisse

1. Wer unrechtmässig ...
militärische Anstalten ...
abbildet, ... wird mit Busse
bestraft.
2. Versuch [ist] strafbar.



Situationsplan Waffenplatz Thun

Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Tatentschluss

- Sämtliche subjektiven, nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale
- Voller deliktischer Verwirklichungswille
- Eventual-/Vorsatz, Absichten
- Kein fahrlässiger Versuch

Tatbestand	Objektiv • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ✓ • Kausal/Zurechnung ✗	Subjektiv • Wissen ✓ • Willen ✓	Handlungs unrecht Ohne Erfolgsrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Tatentschluss

Was musste X. wissen und wollen?



Tatbestand	Objektiv • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ✓ • Kausal/Zurechnung ✓	Subjektiv • Wissen ✓ • Willen ✓	Handlungs unrecht Ohne Erfolgsrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Versuchsstadien

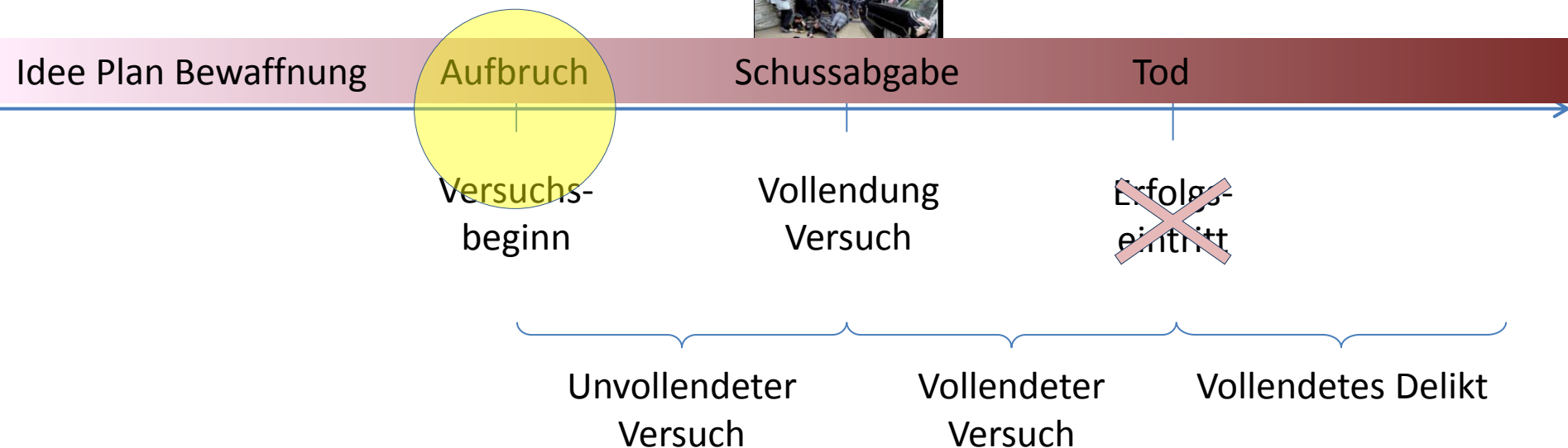
1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Versuchsbeginn

Unvollendeter Versuch

Vollendeter Versuch

Versuchsstadien

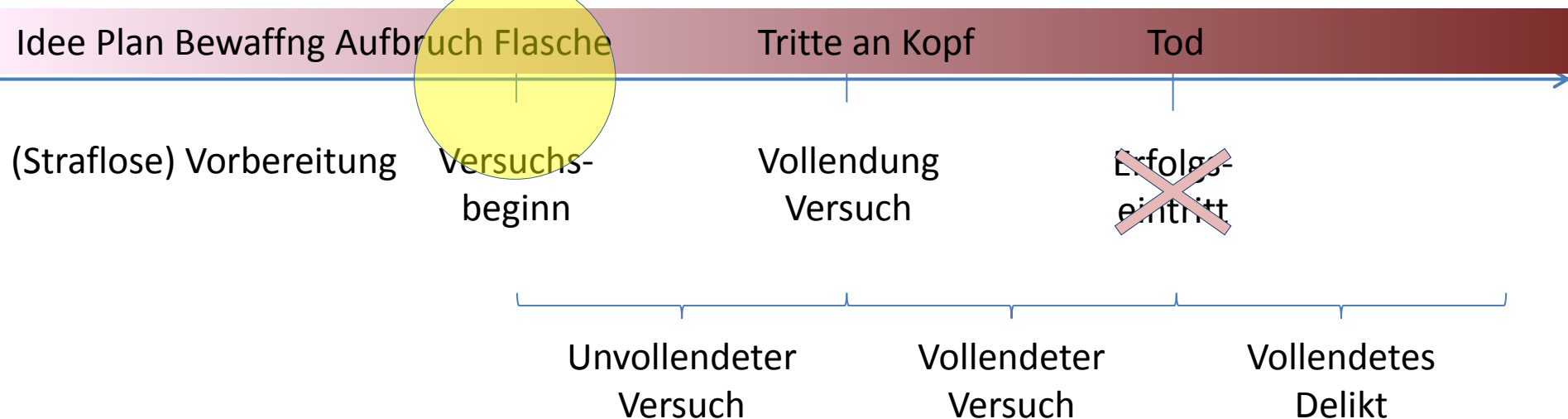


Versuchsstadien

Art. 22
 «...nachdem er
 mit Ausführung
 eines Verbrechens
 oder Vergehens
 begonnen hat»

Art. 22
 «...die strafbare
 Tätigkeit nicht zu
 Ende»

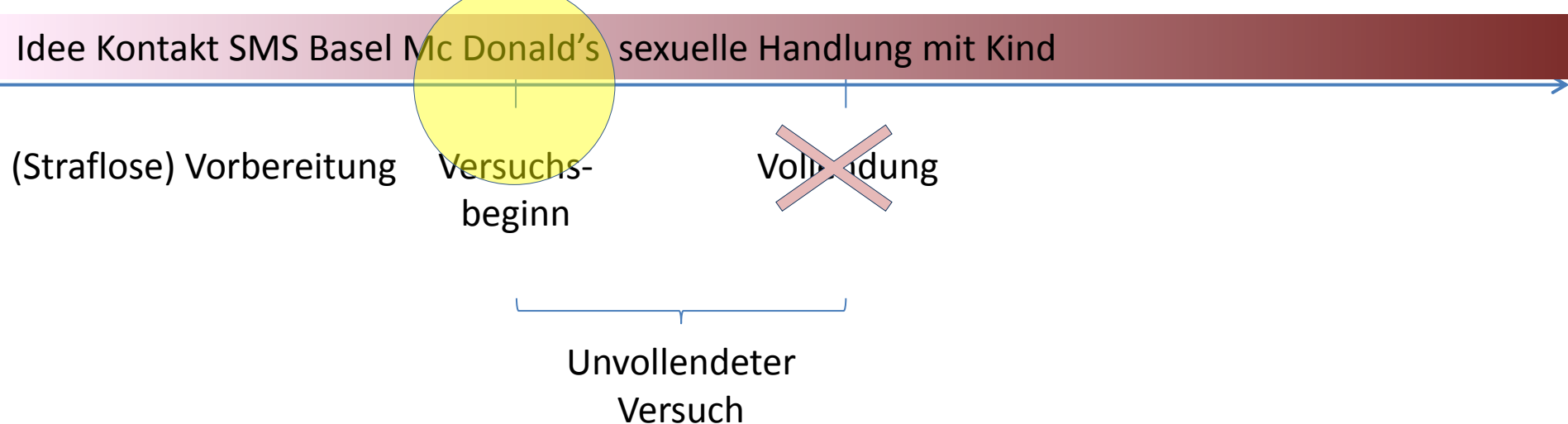
Art. 22
 «...oder tritt der
 zur Vollendung
 der Tat gehörende
 Erfolg nicht»



Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er
mit Ausführung
eines Verbrechens
oder Vergehens
begonnen hat»


Art. 22
«...die strafbare
Tätigkeit nicht zu
Ende»



Erfolg - Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch

 Universität
Zürich

Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Officialdelikt

03-Geltung-Begriffe-Kategorien 10

Beginn der Ausführung

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



BGE 131 IV 100



Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return
überschritten.



Schwellentheorie (str.)

«Indem sich die Schwangere zum Abtreiber begibt, tut sie, den nach ihrer Vorstellung letzten entscheidenden Schritt zum Erfolg; die Schwelle der Wohnung des Abtreibers ist in diesem Fall für sie zugleich die Schwelle von der Vorbereitung zur Ausführung der Straftat.»



BGE 87 IV 155

Filmrisstest

«Imagine the evidence unfolding on a cinema screen. At a certain point, the film breaks. If there is no reasonable doubt that when the film is reconnected one will see the accused commit a particular crime, then he is already guilty of an attempt to commit that crime»



Beginn der Ausführung

Beginnen die sexuellen Handlungen bereits mit dem Eintreffen beim McDonald's in Basel?



Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt

theguardian

News | Sport | Comment | Culture | Business | Money | Life & style |

News > World news > India

Kill the Rapist? Provocative Bollywood thriller aims to deter Indian attacks

Controversially titled new feature film shows 'very violent and brutal' demonstration of how a victim decides fate of her attacker

Jason Burke in Delhi
theguardian.com, Friday 30 August 2013 15:58 BST



A scene from the controversial new Indian thriller Kill the Rapist? that aims to deter future attackers after recent high-profile cases in Delhi and Mumbai

A controversial new Bollywood thriller, to be released in India within

Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

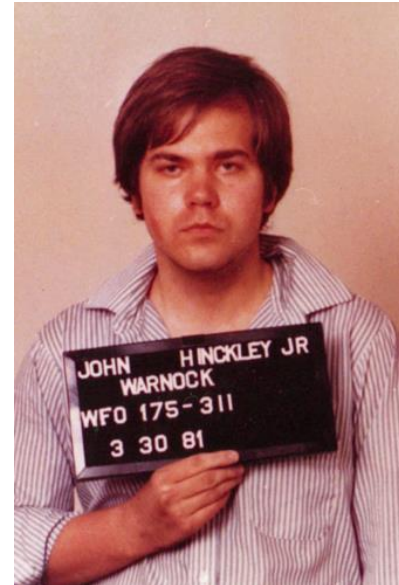
II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Reagan-Attentäter John Hinckley

Zusammenfassung Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

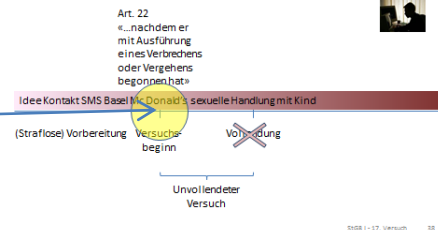
IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt

Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Handlungs unrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tathandlung • Tatobjekt • Täterfolg • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit			Ohne Erfolgsrecht
Schuld			

Beginn der Ausführung



Beginn der Ausführung

BGE 131 IV 100:
«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger
untauglicher Versuch
Straflosigkeit

Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatmittel



Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv • Täter ✓ • Tathandlung ≠	Subjektiv • Wissen ✓ • Willen ✓	Handlungs unrecht
	• Tatobjekt • Taterfolg • Kausal./Zurechnung		Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatobjekt




BGE 131 IV 100

Untauglicher Versuch

- Sandro 89 war ein verdeckter Ermittler der Polizei
- Untaugliches «Tatobjekt» (Opfer) einer sexuellen Handlung mit Kindern
- Untauglicher Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB
- Standardrechtsfolge beim Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten.



Untauglicher Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tathandlung ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	Handlungs unrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Tatobjekt ≠ • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 		Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Untauglicher Versuch (Art. 22 Abs. 2)

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger
untauglicher Versuch
Straflosigkeit

Untauglicher Versuch (22 II)

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit
- Totbeten



Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

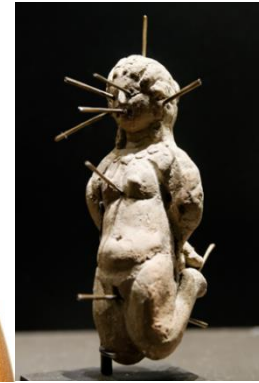
Beschworen wurde: Slawomir 82312

Ihr starken Geister, bitte laßt den Slawomir eine rätselhafte Krankheit bekommen, die sein ganzes Leben blockiert. Er soll langsam vor sich dahin siechen für das was er mir und meinem Freund angetan hat. Seine Stimme soll auf ewig verstummen und er soll am besten heute noch unter Schmerzen zusammenbrechen. Sorgt für eine angemessene Strafe. Tausend mal Dank!



Strafwürdigkeit

Sind untaugliche Versuche
überhaupt strafwürdig?



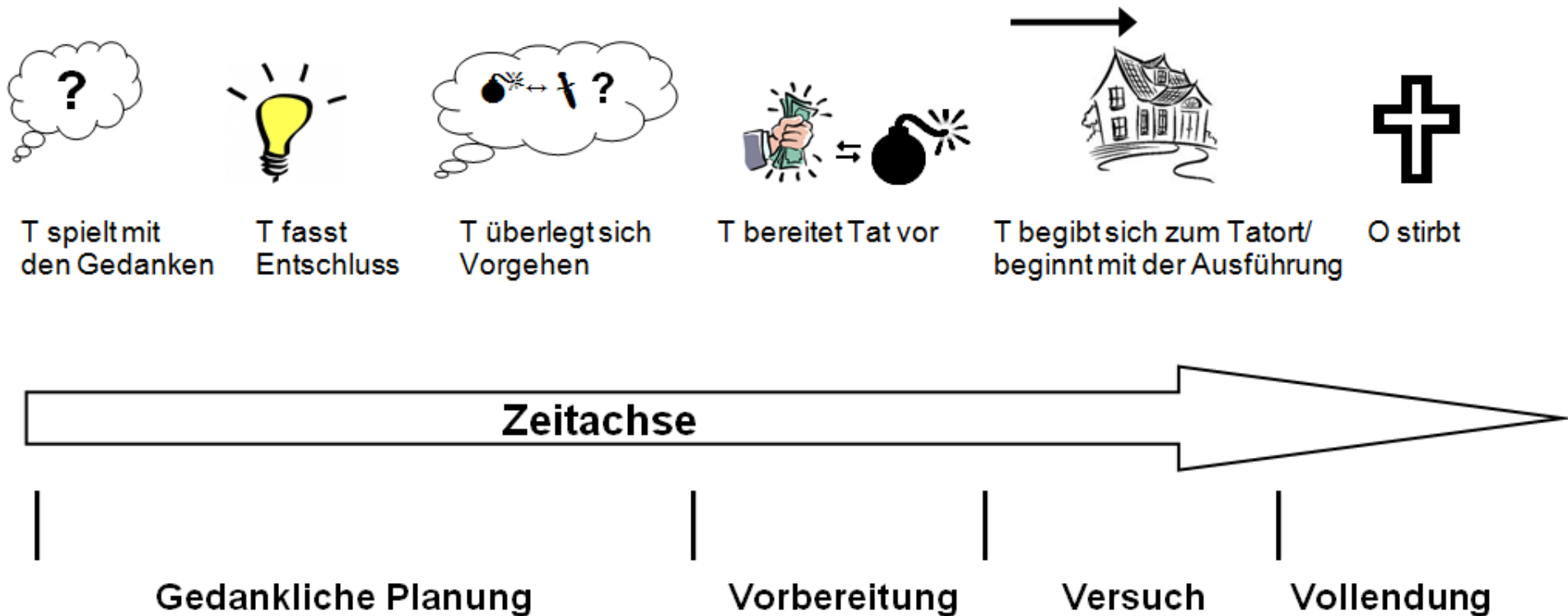
Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe <ul style="list-style-type: none"> • Grob unverständiger Versuch (Art. 22 II) • Rücktritt/tätige Reue (Art. 23 I) 			
			15. Versuch

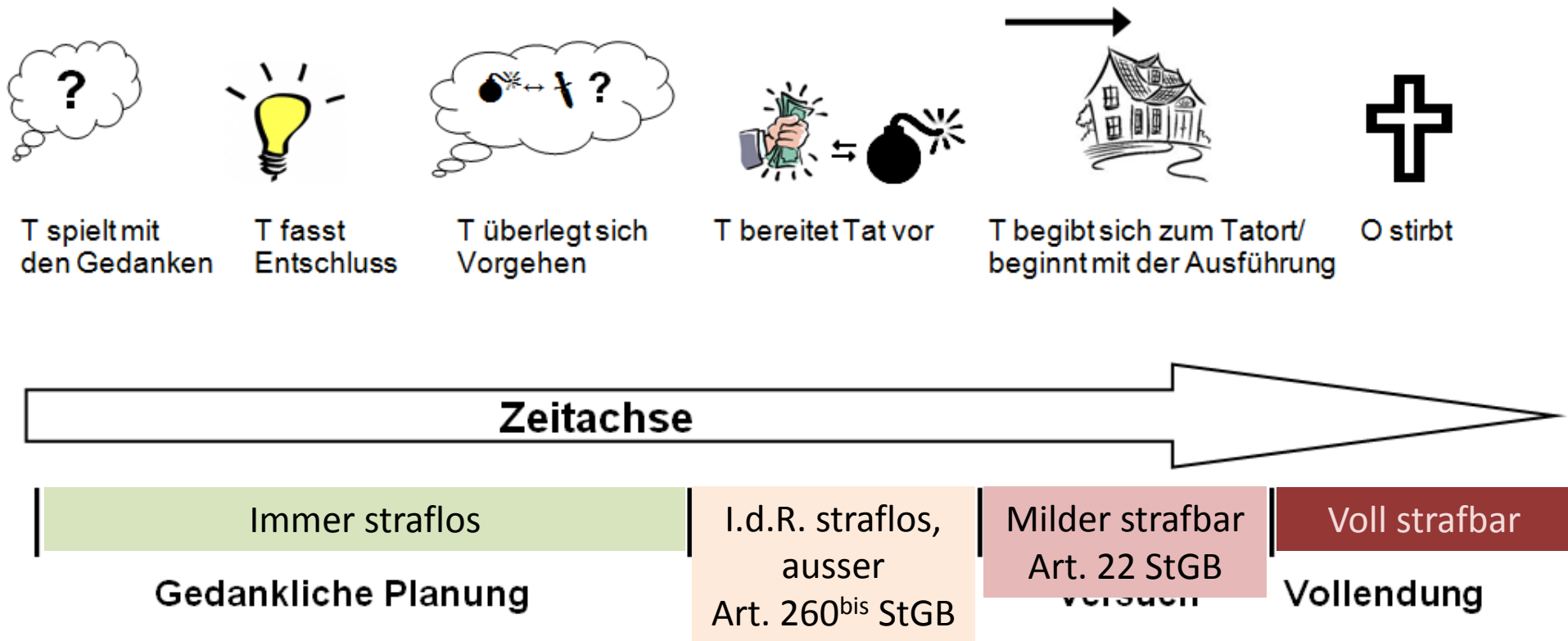
Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

Deliktsstadien



Deliktsstadien



Art. 260bis StGB - Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).³



Swissair Flug 330

- 21. Februar 1970:
Bombenanschlag der
PFLP auf Swissair Flug
330 von Zürich – Tel
Aviv.
- Absturz bei
Würenlingen



PFLP - Popular Front for the Liberation of Palestine;
George Habash

Art. 260^{ter} VE-StGB/1978 - Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der in Artikel 260^{bis} Absätze 1 und 2 genannten Taten vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Dies gilt nicht für die Artikel 226 und 305.

...



Strafbare Vorbereitungshandlung

Art. 260^{bis} StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer **planmässig konkrete technische oder organisatorische** Vorkehrungen trifft, deren **Art und Umfang** zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- ..
- d. Raub (Art. 140);



Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt
- a. anbaut, herstellt ...
 - b. lagert, versendet, einführt...
 - c. veräussert, verschafft
 - d. besitzt, ...
 - g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



Art. 247 StGB Fälschungsgeräte

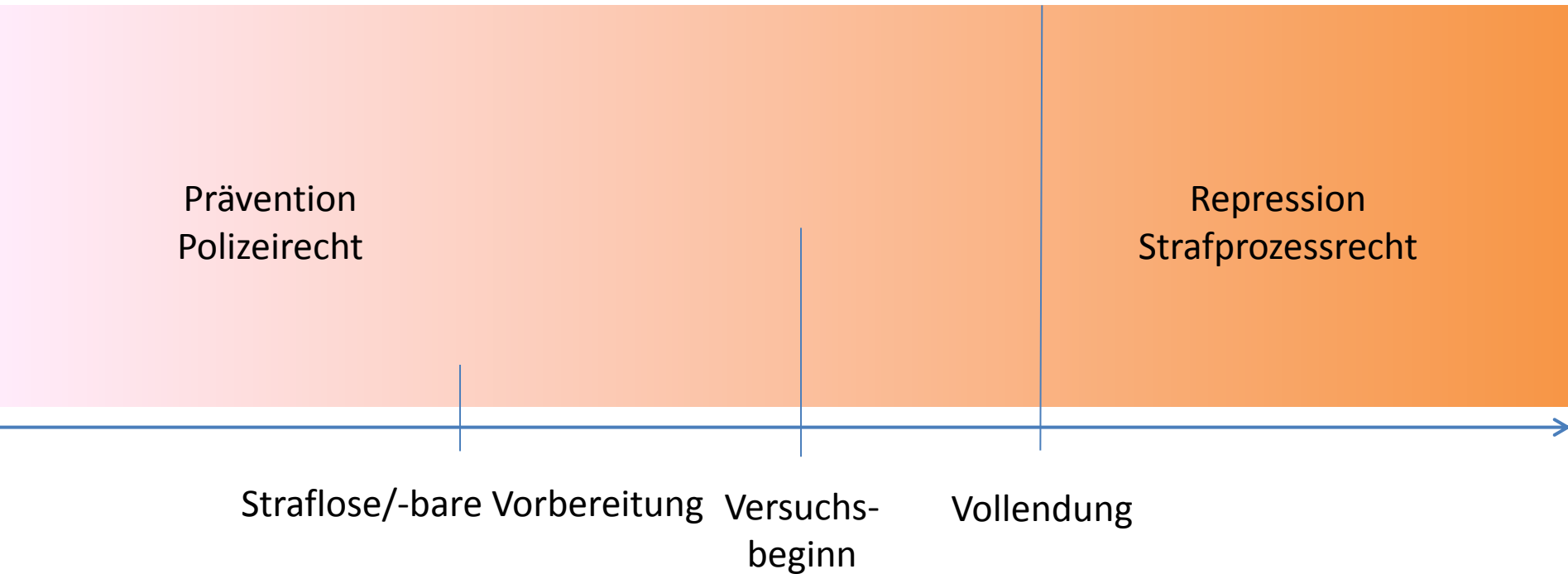
Wer Geräte zum Fälschen
oder Verfälschen von
Metallgeld, Papiergeld,
Banknoten anfertigt oder
sich verschafft, um sie
unrechtmässig zu
gebrauchen,

...

wird mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.



Strafbare Vorbereitungshandlung



Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

Art. 23 – Rücktritt – tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.



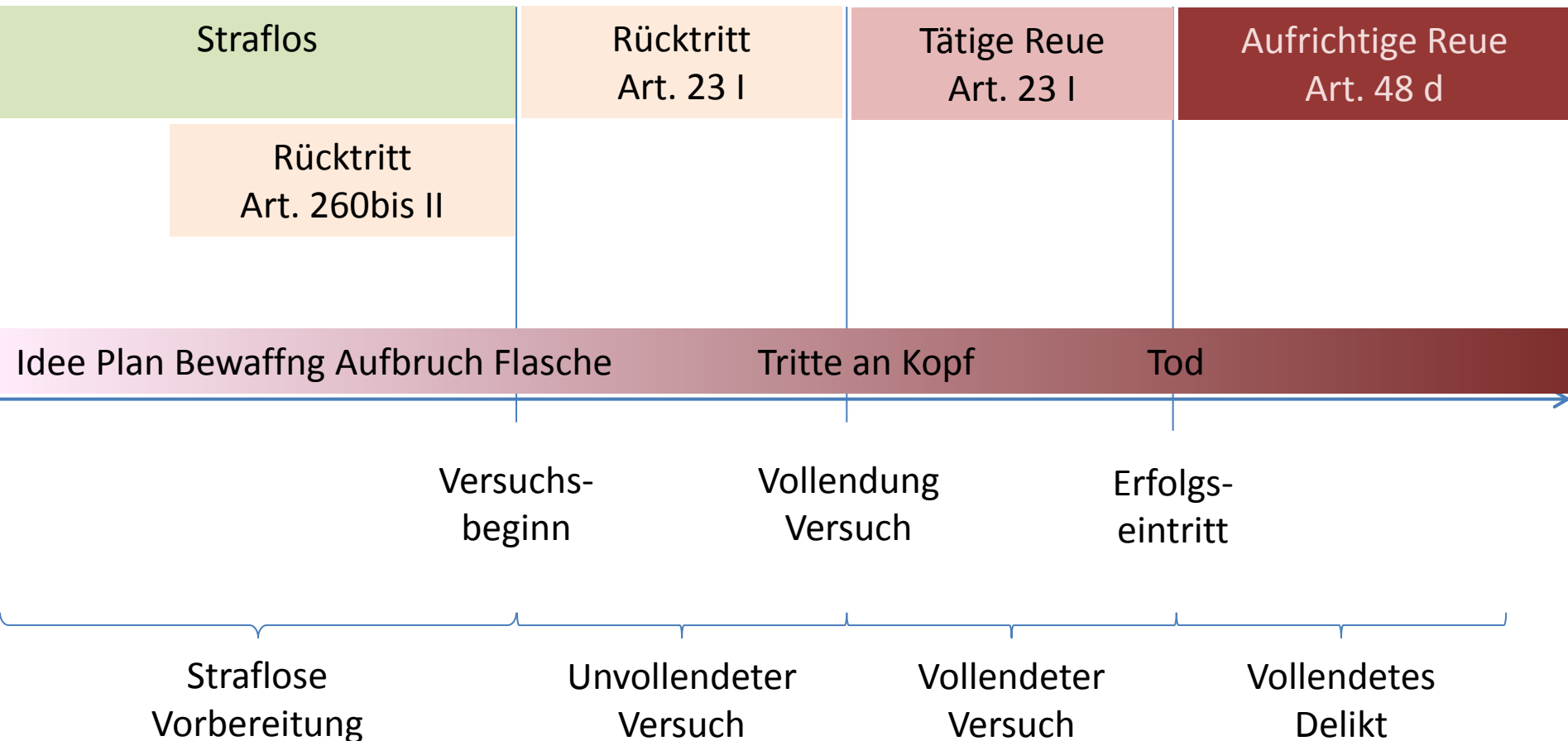
Art. 23 – Rücktritt – tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Rücktritt

Tätige Reue

Rücktritt – tätige Reue



Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch noch nicht vollendet
3. Absehen von deliktischem Vorhaben
4. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte
5. Bsp:
Blood & Honor Gang löst V-Formation auf.

Tätige Reue:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch vollendet, Erfolg ausstehend
3. Tätigwerden zur Erfolgsabwendung
4. Erfolgsdelikte
5. Bsp:
Erfolgreiche erste Hilfe
Brandstifter löscht Feuer

Privilegierung Rücktritt – tätige Reue?

I. Goldene Brücke:

Anreiz für den Täter von der Deliktvollendung abzusehen.

II. Annullation:

Rücktritt hebt Unrecht auf.



I. Strafzwecktheorie:

Der freiwillig zurücktretende Täter bestätigt am Ende das Recht.

Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung

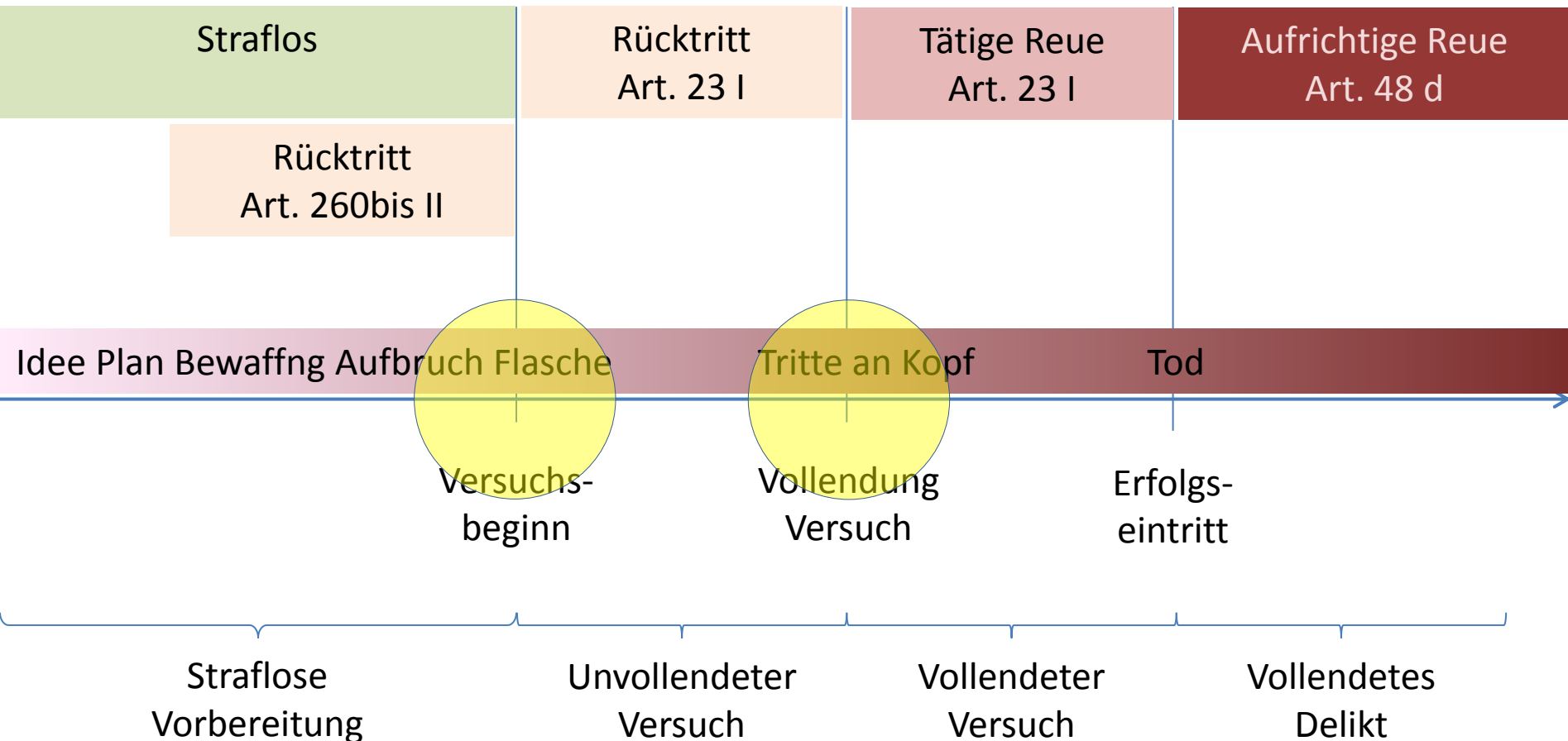


Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Rücktritt



Versuchsbeginn

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestands-verwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



BGE 131 IV 100

Rücktritt

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?



Rücktritt

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?



Bundesgerichtsurteil
6S.418/2006, 21. 2. 2007

Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab,
Tresor aufzuschweissen.
Holt Sprengstoff. Wird
gefasst. Keine Aufgabe
des Tatentschlusses.



Bsp. Donatsch/Tag, 145

Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. **Freiwilligkeit**
 4. Rücktrittsleistung



Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- **autonomer** Rücktritt
«ich will nicht zum Ziel
kommen, selbst wenn
ich es könnte»
- Keine ethisch hoch-
stehenden Motive
- Keine «Reue» verlangt



Reinhard Frank 1860-1934

Freiwilligkeit

Heteronomer Rücktritt

«ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor mit diesen Werkzeugen nicht aufzubrechen



Reinhard Frank 1860-1934

Freiwilligkeit

Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).

Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.

Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



Bundesgerichtsentscheid
6B.422/2008

Freiwilligkeit

Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.

Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.

In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.

Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.

Die Mutter flehte um ihr Leben.

Daraufhin liess die

T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



Bundesgerichtsentscheid 6B.422/2008

Freiwilligkeit

Liegt hier ein freiwilliger
Rücktritt vor?



Bundesgerichtsentscheid
6B.422/2008

Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Rücktrittsleistung

- «führt... nicht zu Ende»
(Art. 23 I StGB)
- Blosses Unterlassen
weiterer Handlungen
genügt.
- Einbrecher verlässt
Grundstück wieder
- Räuber lässt Waffe
sinken.

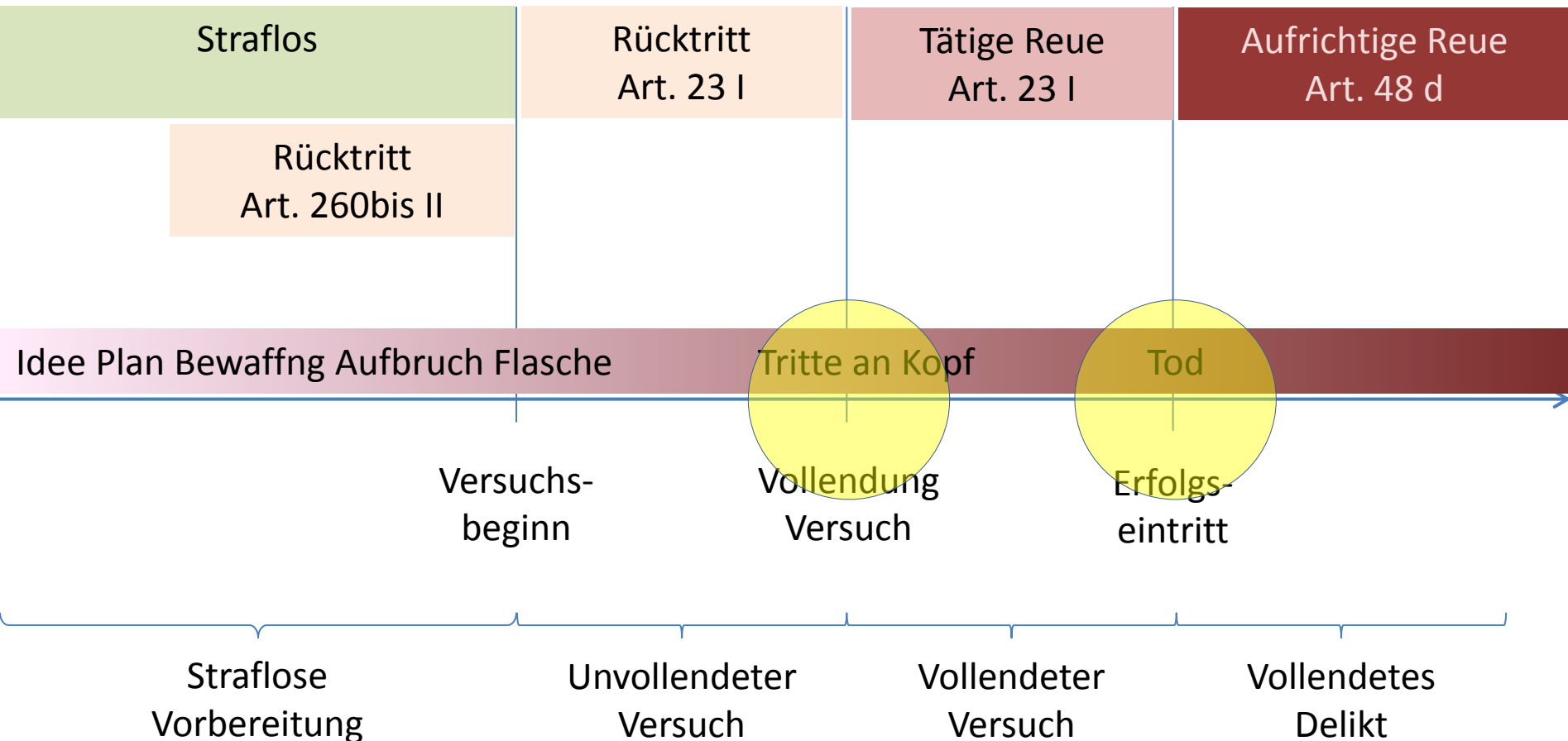


Prüfschema tätige Reue

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 - 1. Versuch begonnen und vollendet
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. Freiwilligkeit
 - 4. Rücktrittsleistung



Tätige Reue



Prüfschema tätige Reue

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 1. Versuch begonnen **und** vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Vollendung Versuch

1. Versuchsschwelle überschritten oder objektiver Tatbestand bereits teilweise erfüllt
2. Gemäss Tatplan (subj.) alles Nötige getan.
3. Deponieren Zeitbombe. Versuchsschwelle überschritten und zeitverzögerte Tathandlung vorgenommen. Alles Nötige getan



Vollendung Versuch

1. Objektiver Tatbestand bereits teilweise erfüllt (z.B. Tathandlung)
2. Gemäss Tatplan (subj.) alles Nötige getan.
3. In casu: Zuschlagen und Treten (Tathandlungen) begonnen und mit letzten Fusstritten auch alles getan, was nötig für «Reglos-Prügeln»



Prüfschema tätige Reue

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 1. Versuch begonnen und vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiger Rücktrittswille
- Fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifftötungsoption gefunden hat.



Prüfschema tätige Reue

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 1. Versuch begonnen und vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- **autonomer** Rücktritt
«ich will nicht zum Ziel
kommen, selbst wenn
ich es könnte»
- **Heteronomer** Rücktritt
«ich kann nicht zum
Ziele kommen, selbst
wenn ich es wollte»



Reinhard Frank 1860-1934

Freiwilligkeit

Liegt tätige Reue vor?



Prüfschema tätige Reue

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 1. Versuch begonnen und vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung



Rücktrittsleistung

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- *Tätige Reue*
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs:
 - Rocker ziehen Opfer aus dem Wasser
 - Ambulanz gerufen etc.



BGE 103 IV 65

Hypothetische Rücktrittsleistung

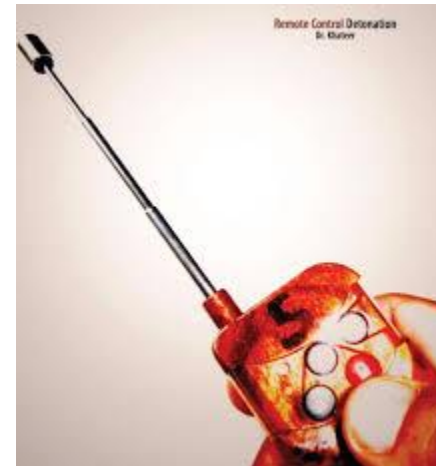
Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat **verhindert hätte**, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet



Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?

Rechtsfolgen von Rücktritt und tätiger Reue

Art. 23 Abs. 1 StGB

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die **Strafe mildern** oder von einer **Bestrafung absehen**.



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschlussgründe <ul style="list-style-type: none"> • Grob unverständiger Versuch (Art. 22 II) • Rücktritt/tätige Reue (Art. 23 I/III) 			
			15. Versuch

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Vorsatz	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtkonformität 		Verwerfbarkeit
Weisung	<p style="text-align: center;">Schuldspruch mit gemilderter Strafe oder Schuldspruch ohne Strafe</p>		ndigkeit

Zusammenfassung

Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, **aber nicht** vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. **Passive** Rücktrittsleistung



Tätige Reue

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue
 1. Versuch begonnen **und** vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. **Aktive** Rücktrittsleistung



Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen